

Satzung

des Studiengenossenverbands des Luisengymnasiums München e.V.

Der Studiengenossenverband strebt die Zusammenarbeit aller ehemaligen und derzeitigen Lehrkräfte, SchülerInnen, MitarbeiterInnen und Förderer des Luisengymnasiums zur Verfolgung der satzungsgemäßen Interessen an.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Studiengenossenverband des Luisengymnasiums München e.V.“. Er hat seinen Sitz in München.
2. Der Verein ist beim Registergericht München als rechtsfähiger Verein eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke durch immaterielle und materielle Unterstützung von bedürftigen und in Not geratenen Personen im Sinne des § 53 AO.

Insbesondere bezweckt der Verein

- die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung sowie der Schüler- und Jugendhilfe, insbesondere am Städtischen Luisengymnasium München, z. B. durch die Weitergabe von Mitteln an das Luisengymnasium zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke wie die Verbesserung der Lernbedingungen für die Schülerinnen und Schüler oder die Bereitstellung von Lehrmaterial (z. B. Bücher, Software, Musikinstrumente);
- die Förderung von Kontakten zwischen ehemaligen und aktiven Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften des Luisengymnasiums mit dem Ziel des Erfahrungsaustauschs und der Weitergabe von Informationen, gegebenenfalls der Vermittlung von Praktikumsplätzen etc.;
- die Förderung der langfristigen Beziehungen zwischen den Absolventinnen und Absolventen und dem Luisengymnasium.
- Die Förderung der Volksbildung verwirklicht der Verein durch öffentliche Bildungsveranstaltungen, (z. B. Vorträge, Führungen und Diskussionen).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Aufbringung der Mittel**

Die Mittel werden beschafft durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Einnahmen sonstiger Art wie Erbschaften o.ä.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und in keinem Fall zurückerstattet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

§ 5 **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden

1. aktive und ehemalige SchülerInnen, soweit sie volljährig sind;
2. tätige und ehemalige Lehrkräfte der Schule;
3. Förderer der satzungsgemäßen Interessen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und deren Annahme seitens des Vorstandes erworben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Ernennung durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung verliehen. Die Ehrenmitglieder müssen sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod;
2. durch schriftliche Austrittserklärung;
3. durch Ausschluss wegen Beitragsrückstand oder wegen Zuwiderhandelns gegen Interessen des Vereins. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 6 **Mitgliedsbeitrag**

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird durch Beschluss des Vorstands festgesetzt.

Nichtverdienende wie (SchülerInnen, Auszubildende und Studierende) sind beitragsfrei. Die Beiträge sind ohne besondere Aufforderung im ersten Quartal des Vereinsjahres zu entrichten.

§ 7 **Organe des Vereins** sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Die **Mitgliederversammlung** ist oberstes Organ des Vereins und wird durch den Vorstand einberufen, jährlich in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig, sofern sie nur ordnungsgemäß einberufen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens drei Prozent der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand auch ohne Antrag eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung hat spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann zusätzlich bis zu zwei Stimmen in Vertretung (schriftliche Vollmacht) abgeben. Die Vertretung durch Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.

§ 9 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorsitzenden und den Jahresbericht des Schatzmeisters entgegen und beschließt insbesondere über

1. Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (ein Stellvertreter);
3. evtl. Satzungsänderung;
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
4. Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen zählen nicht. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, nämlich

1. Vorsitzende /r
Stellvertretende/r Vorsitzende/r
Schatzmeister/in
Schriftführer/in
weiteres Vorstandsmitglied

Mindestens ein Vorstandsmitglied soll ein/e ehemalige/r SchülerIn des Luisengymnasiums sein.

2. Der Vorstand ist auf vier Jahre gewählt; in der Mitgliederversammlung des vierten Amtsjahres finden Wahlen statt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und verwaltet das Schullandheim in Pöcking.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende jedoch den Verein nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Protokolle

Über die Sitzungen der Vorstandschaft und über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München für das Städtische Luisengymnasium in München, Luisenstraße, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

München, 22.04. 2016

Neu gefasst und beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22.04. 2016

gezeichnet:

Judith Joachim, 1. Vorsitzende

Sebastian Brenner, stellvertretender Vorsitzender

Die neue Satzung ist eingetragen im Vereinsregister Nr. 2462 beim Amtsgericht München.